

**Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
des Marktes Tann
(Marktgebührensatzung)**

vom 02.07.2003

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Tann folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Marktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag pro angefangenen laufenden Meter:
2,00 Euro beim Mitfefastenmarkt, Petersmarkt und Martinimarkt
3,00 Euro beim Wachsmarkt und Bartholomäusmarkt
8,00 Euro beim Kunstmarkt

(2) Für die Bereitstellung der Stromversorgung werden bei einem Anschluss mit 220 Volt 6,00 Euro und bei einem 380 Volt Anschluss 8,00 Euro erhoben.

(3) Für örtliche Marktbezieher wird die in Abs. 1 aufgeführte Gebühr um jeweils die Hälfte ermäßigt.

(4) Von Marktbeziehern, die beim Kunstmarkt praktische Darbietungen vorführen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Marktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 19.02.1971 außer Kraft.

Tann, 02.07.2003

Markt Tann



Adi Fürstberger
1. Bürgermeister

